

SATZUNG

Energie-Stammtisch Freigericht e.V.

1. Satzung zur Gründung am 27.09.2016
2. Satzungsänderung Mitgliederversammlung
am 30.10.2018



Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 3
Erneuerbare Energien im Überblick	Seite 4
§ 1 Name, Sitz	Seite 6
§ 2 Zweck	Seite 7
§ 3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch	Seite 8
§ 4 Mitgliedschaft	Seite 8
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 9
§ 6 Mitgliedsbeiträge	Seite 9
§ 7 Organe des Vereins	Seite 9
§ 8 Vorstand	Seite 10
§ 9 Amtsdauer des Vorstands	Seite 10
§ 10 Beschlussfassung des Vorstands	Seite 10
§ 11 Mitgliederversammlung,	Seite 11
§ 12 Datenschutz	Seite 11/12
§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens	Seite 12
§ 14 Satzung	Seite 12

Präambel

Die Umstellung der Energieversorgung auf umweltfreundliche und zukunftsfähige Energiesysteme ist zu einer Schlüsselfrage der modernen Gesellschaft geworden.

Die Begrenztheit fossiler Energieträger, die Notwendigkeit der Verminderung klimarelevanter Emissionen und der Ausstieg aus der Nutzung der Atomkraft machen einen Umbau und ein Umdenken der Energieversorgung notwendig.

Der Verein möchte einen Beitrag leisten, um Möglichkeiten der erneuerbaren Energien aufzuzeigen, das Bewusstsein in der Bevölkerung zu Fragen der Energieversorgung der Zukunft zu schärfen und Interessierten eine Informationsplattform bieten.

Damit soll vor dem Hintergrund der zunehmenden Umweltzerstörung dazu beigetragen werden, die natürlichen Lebensgrundlagen für uns und die nachfolgenden Generationen zu erhalten.

Bioenergie



Bioenergie ist Energie, die aus dem Energieträger Biomasse gewonnen wird, in der die Energie chemisch gebunden ist. Nutzbare Energieformen sind Wärme, elektrische Energie und Kraftstoffe. Hauptenergiequelle von Bioenergie sind nachwachsende Rohstoffe. Traditionell hat der Festbrennstoff Holz eine große Bedeutung. Aber auch landwirtschaftlich produzierte Rohstoffe und organische Reststoffe aus unterschiedlichen Bereichen werden hierfür genutzt.

Sonnenenergie



Solarenergie, auch Sonnenenergie genannt, bezeichnet die Energie der Sonnenstrahlung, die vom Menschen genutzt werden kann. Dies kann in Form von elektrischem Strom, Wärme oder auch als chemische Energie erfolgen. Die Sonne als Energielieferant wird der Menschheit noch viele Millionen Jahre zur Verfügung stehen und das kostenlos. Möglich wird das überhaupt erst durch die Kernfusionsprozesse im Inneren der Sonne.

Wasserkraft



Die Nutzung der Wasserkraft hat eine jahrhundertalte Tradition. Früher wurde die Energie des Wassers direkt mechanisch genutzt. Zum Beispiel in Mühlen.

Heute wird die Kraft des Wassers mittels Generatoren in elektrischen Strom umgewandelt und leistet seit Jahrzehnten einen wichtigen Beitrag zur Stromversorgung.

Windkraft



Der ESF bekennt sich zur naturverträglichen Energiewende und betrachtet auch die Windenergie als ein bedeutendes Element bei der umweltfreundlichen Erzeugung von elektrischem Strom und somit als wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Die Windenergie spielt im Stromsektor eine wesentliche Rolle unter den erneuerbaren Energiequellen.

Energieverbrauch reduzieren



Zum Klimaschutz kann jeder beitragen. Die Kohlendioxidproduktion pro Kopf und Jahr ist in den Industrieländern um ein Vielfaches höher als in den sogenannten Entwicklungsländern. Durch die Reduzierung des eigenen Energie-Verbrauchs kann viel erreicht werden, um die persönliche CO²-Bilanz zu verbessern. Energie, die nicht verbraucht wird, muss erst gar nicht erzeugt werden.

Nachhaltige Ernährung



Erdbeeren im Winter, Spargel im Herbst oder Kiwis das ganze Jahr – unsere Supermärkte bieten Alles und das zu jeder Jahreszeit. Was inzwischen selbstverständlich scheint, belastet jedoch in enormen Maß unsere Umwelt. Denn unsere Ernährungsweise trägt zu einem großen Prozentsatz zur persönlichen Treibhausgasproduktion bei.

Der ESF möchte auch über die Zusammenhänge zwischen Ernährung und Umwelt informieren.

Mobilität und Umwelt



Der Klimawandel ist in vollem Gange — mit massiven Folgen: Klimazonen verschieben sich, Gletscher schmelzen und heftige Unwetter nehmen zu. Regionen auf der ganzen Welt sind davon bedroht. Verantwortlich für diesen gefährlichen Prozess ist das Treibhausgas Kohlenstoffdioxid (CO₂), das vor allem bei der Verbrennung von Kohle, Gas und Öl entsteht. Am Ausstoß von CO₂ sind viele unserer Lebensbereiche wie z.B. Straßenverkehr, Industrie, Heizungen oder auch der weltweite Transport unserer Konsumgüter beteiligt. Darum gilt es auch hier, umweltfreundliche Lösungen zeitgemäß zu nutzen.

Ressourcen schonen



Die Konkurrenzen um die Nutzung knapper Ressourcen wie Frischwasser, Land und Rohstoffe und auch endlicher fossiler Rohstoffe steigen weltweit. Gleichzeitig nehmen damit globale Umweltprobleme und Klimawandel zu. Ein schonender Umgang mit natürlichen Ressourcen ist daher eine zentrale Herausforderung unserer Zeit und ein wichtiges Thema der Umweltpolitik.

§ 1 Name, Sitz und Rahmenbedingungen

1. Der Verein führt den Namen „**Energie-Stammtisch Freigericht e.V.**“
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist **Freigericht – Horbach**.
4. Der Verein wurde am 27. September 2016 gegründet.
5. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
6. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Zweck

1. Der „Energie-Stammtisch“ ist ein gesellschaftlicher Treffpunkt bei dem in ungezwungener Atmosphäre wird z.B. über Haustechnik, Energietechnologien, erneuerbare Energien allgemein informiert und diskutiert wird.

Die Veranstaltung findet nach Möglichkeit einmal im Monat statt.

Beim Stammtisch sind alle, daher auch Nichtmitglieder !

Das Hausrecht liegt beim Veranstalter.

Unsere Grundsätze:

1. überparteilich – aber nicht unpolitisch
 2. praxisnah – aber nicht unwissenschaftlich
 3. beratend – aber ohne Verkaufsinteresse
2. Des Weiteren könnte auch die Beteiligung bzw. Betreuung an Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien möglich sein.
Die Initiierung von Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienz, erneuerbarer Energien und des Klimaschutzes kann vorgesehen werden.
3. Das Errichten von Testanlagen, Pilotanlagen bzw. auch das Betreiben von Anlagen, um die Vereinsziele bekannter zu machen, sind vorgesehen.

§ 3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die regelmäßigen Treffen bzw. Stammtisch-Veranstaltungen,
2. Vereinsausflüge zur Besichtigung von Anlagen zur Energiegewinnung,
3. Veranstaltungen im Rahmen von Vorführungen, Ausstellungen und Themenabenden,
4. den Internetauftritt und die gängigen Medien.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Sollte der Vorstand dem Antrag nicht zustimmen, stehen dem Bewerber keine Rechtsmittel offen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche-, außerordentliche-, Förder- und Ehrenmitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche- Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags fördern.

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein durch unregelmäßige Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen unterstützen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf des Kalenderjahres.
5. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.
3. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der ordentlichen Mitgliederversammlung, sind zwei Kassenprüfer einzubinden. Diese werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
2. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
2. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (Brief oder E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz übernimmt der erste Vorsitzende auch die Funktion eines Datenschutzbeauftragten. Sollten zukünftig mehr als 10 Personen im Verein mit einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sein, wird ein separater Datenschutzbeauftragter vom Vorstand bestellt.

§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vermögen des Vereins nach Festlegung einer Mitgliederversammlung verteilt oder auch als Spende an eine bedürftige Einrichtung gegeben.

§ 14 Satzung

1. Die Satzung ist nur in der zuletzt beschlossenen Fassung gültig.
2. Alle Satzungsänderungen werden auf dem Deckblatt der Satzung aufgelistet.

Freigericht Horbach, den 30.10.2018